

Universität Konstanz

Sektion Politik – Recht – Wirtschaft

Fachbereich Rechtswissenschaft

Modulhandbuch

Nebenfach

Rechtswissenschaft

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Basisbereich Zivilrecht..... | 4 |
| Vertragsrecht I..... | 4 |
| Vertragsrecht II..... | 4 |
| Vertragsrecht III..... | 5 |
| Basisbereich Öffentliches Recht..... | 7 |
| Staatsorganisationsrecht..... | 7 |
| Grundrechte..... | 8 |
| Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungs-prozessrecht..... | 8 |
| Basisbereich Strafrecht..... | 10 |
| Allgemeiner Teil..... | 10 |
| Besonderer Teil I..... | 10 |
| Besonderer Teil II..... | 11 |
| Aufbaubereich Arbeits- und Sozialrecht..... | 12 |
| Arbeitsrecht..... | 12 |
| Koalitions- Tarif- und Arbeitskampfrecht..... | 13 |
| Sozialrecht I..... | 13 |
| Sozialrecht II..... | 14 |
| Aufbaubereich Wirtschaftsrecht..... | 16 |
| Kartellrecht..... | 16 |
| Gesellschaftsrecht..... | 16 |
| Handelsrecht..... | 17 |
| Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts..... | 18 |
| Aufbaubereich Europa- und Völkerrecht..... | 19 |
| Europarecht I..... | 19 |
| Europarecht II..... | 19 |
| Völkerrecht (Grundlagen und Grundbegriffe)..... | 20 |
| Völkerrecht (Internationale Organisationen und Menschenrechtsschutz)..... | 21 |
| Aufbaubereich Staatliche Planung und Daseinsvorsorge..... | 22 |
| Kommunalrecht..... | 22 |
| Umweltrecht..... | 22 |
| Öffentliches Wirtschaftsrecht..... | 23 |
| Planungsrecht..... | 24 |

| | |
|---|-----------|
| Aufbaubereich Strafrecht und Soziale Kontrolle | 26 |
| Kriminologie | 26 |
| Europäisches / Internationales Strafrecht | 26 |
| Wirtschaftsstrafrecht AT | 27 |

Basisbereich Zivilrecht

| | | | | | |
|---|---|---|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Vertragsrecht I | |
| Credits | 8 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Diese zentrale zivilrechtliche Vorlesung führt den Studienanfänger in die wichtigsten Regeln der Rechtsgeschäftslehre ein (Grundsatz der Privatautonomie und deren Schranken; Bedeutung subjektiver Rechte; Rechtsgeschäft und Willenserklärung; Wirksamwerden und Auslegung von Willenserklärungen; Willensmängel; Grundzüge der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Zugleich sollen Bedeutung und Funktion des Anspruchs durch Einführung der wichtigsten Anspruchsgrundlagen (§§ 433, 812, 985 BGB) verdeutlicht werden. Dies bietet zudem Gelegenheit, frühzeitig die Bedeutung des Abstraktionsprinzips im deutschen Rechtssystem herauszuarbeiten. Die Vorlesung behandelt aus dem Allgemeinen Teil weiter Grundfragen der Geschäftsfähigkeit, der Anfechtung, der Stellvertretung, formpflichtige Rechtsgeschäfte sowie die Grundzüge der Verjährung. | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 4 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Wintersemester / Sommersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Pflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Vertragsrecht II | |
| Credits | 8 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Der Kurs baut auf den Kenntnissen der Rechtsgeschäftslehre auf, die in der Vorlesung „Vertragsrecht I“ vermittelt werden. Er gibt die Gelegenheit, das Recht der Leistungsstörungen einheitlich zu präsentieren und das Verhältnis zur kaufvertraglichen Gewährleistung zu verdeutlichen. Teil des Kurses ist die Erörterung | | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| | des Inhalts der schuldrechtlichen Leistungsverpflichtungen, die vor allem am Beispiel des Kaufs veranschaulicht wird (Leistungsgegenstand, Stück-, Gattungs- und Wahlschuld; vertragliche Nebenpflichten). Zu den wesentlichen Schwerpunkten gehören außerdem die Leistungsverweigerungsrechte des Schuldners (§§ 320, 273, 242), die Erfüllung mit ihren Modalitäten (Leistungszeit und -ort) und Surrogaten (insbes. Aufrechnung), ferner Forderungsabtretung und cessio legis (§§ 398 ff), Schuldübernahme und Schuldbeitritt (§§ 414 ff) sowie Verträge zugunsten Dritter (§§ 328 ff). Themenschwerpunkte sind die Verantwortlichkeit des Schuldners (§§ 276, 278), die Schadensersatzhaftung für Pflichtverletzungen (einschließlich Verzug und Unmöglichkeit, §§ 280 ff), das gesetzliche Rücktrittsrecht des Gläubigers wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung (§§ 323 ff) einschließlich der Rücktrittsfolgen (§§ 346 ff), die culpa in contrahendo (§ 311 II und III), die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313), der Gläubigerverzug (§§ 293 ff), Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und die Drittschadensliquidation. Im Anschluss an das allgemeine Leistungsstörungsrecht wird der Kaufvertrag als einer der wichtigsten gesetzlichen Vertragstypen des BGB vorgestellt. Besondere Bedeutung wird der Rechts- und Sachmängelgewährleistung beim Kaufvertrag und ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungsrecht beigemessen. |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 4 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Wintersemester / Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| | | | | | |
|---|---|--------------|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Vertragsrecht III | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | Prüfungsleistung | | | | |
| Moduleinheiten | 1 | | | | |
| Lehrinhalte | Der Kurs baut auf den Vorlesungen „Vertragsrecht I“ und „Vertragsrecht II“ auf. Gegenstand ist aus dem Allgemeinen Schuldrecht die Mehrheit von Schuldern und Gläubigern. Aus dem Besonderen Schuldrecht werden einzelne Vertragstypen schwerpunktmäßig bearbeitet. Hierzu gehören z.B. die Miete mit den besonderen Ausgestaltungen der Grundstücks- und Wohnraummiete, die Schenkung, das Leasing, das Recht des Werkvertrages sowie die Geschäftsbesorgung mit den Sonderregeln für Überweisungs-, Zahlungs- und Girovertrag, das Darlehen und die Bürgschaft. | | | | |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 2 SWS | | | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Wintersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

Basisbereich Öffentliches Recht

| | | | | | |
|---|---|---|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit | | | | Modultitel | |
| Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Staatsorganisationsrecht | |
| Credits | 8 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | <p>Die gesamte innerstaatliche Rechtsordnung basiert auf dem Grundgesetz. Das Jurastudium hat daher mit den Grundprinzipien unserer Verfassung zu beginnen, die in diesem Kurs vermittelt werden: Das Demokratieprinzip wird durch alle Verfassungsbestimmungen konkretisiert, welche die Bildung der obersten Staatsorgane regeln (institutionelle Regelung der Staatsorganisation). Gewaltenteilung und Bundesstaatsprinzip bilden die Grundlage für die Verteilung der Funktionen von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung auf Bund und Länder und ihre verschiedenen Behörden (funktionelle Regelung der Staatsorganisation). Die so fundierte Staatsgewalt wird durch das Rechtsstaat- und das Sozialstaatsprinzip inhaltlich gebunden. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Anspruch auf effektiven Rechtsschutz wird im Verfassungsrecht durch die verschiedenen Verfahrensarten des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes gewährleistet. Ausgehend von diesen Grundprinzipien, werden Stellung und Aufgaben der obersten Bundesorgane im Einzelnen besprochen, also des Bundestages und des Bundesrats, der Bundesregierung, des Bundespräsidenten und des Bundesverfassungsgerichts. Gleichzeitig wird die Methodik der Verfassungsinterpretation vermittelt, um zur selbständigen Lösung verfassungsrechtlicher Probleme anzuleiten.</p> <p>Deutschland ist Mitglied der Europäischen Union. Das Recht dieser Europäischen Gemeinschaft geht im Rang sogar dem Grundgesetz vor. Es prägt alle Bereiche des innerstaatlichen Rechts und hat auch für Auslegung und Anwendung des Grundgesetzes große Bedeutung. Daher kann das Staatsrecht nicht ohne Berücksichtigung des Europarechts dargestellt werden. Im Einzelnen geht es um die Stellung Deutschlands innerhalb der Europäischen Union, um deren Organisation und ihre Auswirkungen auf die deutschen Staatsorgane und die Ausübung ihrer Funktionen. Darüber hinaus ist kurz auch auf das Europarecht im weiteren Sinne einzugehen. Schließlich darf die Eingliederung Deutschlands in die Völkergemeinschaft nicht vernachlässigt werden. Daher sind die Auswirkungen des Völkerrechts auf das innerstaatliche Recht darzustellen, insbesondere das Verhältnis dieser beiden Rechtsordnungen einschließlich der Notwendigkeit, Völkerrecht in innerstaatliches Recht zu transformieren, um ihm hier Geltung zu verschaffen.</p> | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 4 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Häufigkeit des Angebots | Wintersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| | | | | | |
|---|---|---|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Grundrechte | |
| Credits | 8 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Am Beispiel ausgewählter Grundrechte werden die verschiedenen Grundrechtstheorien dargestellt und die allgemeinen Probleme der Grundrechte herausgearbeitet. Hierzu zählen insbesondere ihre Funktionen, die Frage ihrer Adressaten, Garantie und Reichweite ihres sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs sowie die Grundsätze, die bei ihrer gesetzlichen Konkretisierung und Beschränkung zu beachten sind. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung wird ausführlich eingegangen vor allem auf die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG), der Meinungsfreiheit (Art. 5 I, II GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG), der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und auf den Gleichheitssatz (Art. 3 GG). | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 4 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Sommersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|------------|---|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht | |
| Credits | 8 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Diese zentrale zivilrechtliche Vorlesung führt den Studienanfänger in die wichtigsten | | | |

| | |
|--------------------------------|---|
| | Regeln der Rechtsgeschäftslehre ein (Grundsatz der Privatautonomie und deren Schranken; Bedeutung subjektiver Rechte; Rechtsgeschäft und Willenserklärung; Wirksamwerden und Auslegung von Willenserklärungen; Willensmängel; Grundzüge der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Zugleich sollen Bedeutung und Funktion des Anspruchs durch Einführung der wichtigsten Anspruchsgrundlagen (§§ 433, 812, 985 BGB) verdeutlicht werden. Dies bietet zudem Gelegenheit, frühzeitig die Bedeutung des Abstraktionsprinzips im deutschen Rechtssystem herauszuarbeiten. Die Vorlesung behandelt aus dem Allgemeinen Teil weiter Grundfragen der Geschäftsfähigkeit, der Anfechtung, der Stellvertretung, formpflichtige Rechtsgeschäfte sowie die Grundzüge der Verjährung. |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 4 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Wintersemester / Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

Basisbereich Strafrecht

| | | | | | |
|---|----|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Allgemeiner Teil | |
| Credits | 10 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Ausgehend von den vorsätzlichen Erfolgsdelikten behandelt der Kurs vorwiegend die allgemeinen Lehren vom Verbrechen. Einbezogen sind aus dem Besonderen Teil von den Straftaten gegen die Person die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Auf der Grundlage dieser Straftatbestände werden im Rahmen der Tatbestandslehre die Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung entwickelt. Bei der Rechtswidrigkeit stehen mit der Notwehr, dem rechtfertigenden Notstand und der Einwilligung die wichtigsten Rechtfertigungsgründe im Mittelpunkt. Die Schuldlehre hat die persönliche Verantwortlichkeit des Menschen zum Gegenstand; Schuldunfähigkeit und Entschuldigungsgründe können die Strafbarkeit ausschließen. Eine große Bedeutung haben Irrtumsfragen. Versuch und Rücktritt sowie die Teilnahmelehre (mittelbare Täterschaft, Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) sind weitere wichtige Schwerpunkte. Fragen der Falllösungstechnik werden integriert. | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 5 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Wintersemester / Sommersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Besonderer Teil I | |
| Credits | 8 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Behandelt werden zunächst die – im Kurs Strafrecht Allgemeiner Teil noch nicht erörterten – restlichen Fragen des Allgemeinen Teils, nämlich das Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikt sowie die Konkurrenzlehre. | | | |

| | |
|--------------------------------|---|
| | Zum Lehrinhalt gehören weiter die noch nicht im Rahmen des Allgemeinen Teils erörterten Straftaten gegen die Person (Freiheits- und Beleidigungsdelikte sowie Hausfriedensbruch). Im Mittelpunkt dieses Hauptkurses zum Besonderen Teil stehen die Vermögensdelikte, also die Straftaten gegen das Eigentum (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Raub) und gegen das Vermögen als Ganzes (z.B. Betrug, Erpressung, Untreue). Fragen der Falllösungstechnik werden integriert. |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 4 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Wintersemester / Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| Studienprogramm / Verwendbarkeit | | | | Modultitel | |
|---|---|---|------------|--|---|
| Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Besonderer Teil II | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Gegenstand dieses Kurses sind die Delikte gegen die Allgemeinheit, soweit sie gem. § 8 Abs. 2 Nr. 7b JAPrO zum Prüfungsstoff gehören. Dazu zählen Urkundenstraftaten, Brandstiftungs- und Verkehrsdelikte, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung sowie Straftaten gegen die Staatsgewalt und Rechtspflege. | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Wintersemester / Sommersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

Aufbaubereich Arbeits- und Sozialrecht

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit | | | | Modultitel | |
| Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Arbeitsrecht | |
| Credits | 6 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | <p>In dieser dreistündigen Vorlesung wird vor allem das Individualarbeitsrecht, also die Rechtsbeziehungen der Arbeitsvertragsparteien Arbeitgeber und Arbeitnehmer, behandelt. Schwerpunktmäßig werden zunächst die Besonderheiten der Arbeitsbeziehungen erarbeitet, die - ausgehend von dem Phänomen der abhängigen Arbeit - zur Herausbildung eines Sonderprivatrechts geführt haben. Dabei wird nicht nur die Schutzfunktion des Arbeitsrechts für den Arbeitnehmer herausgestellt, sondern deutlich gemacht, wie Arbeitsrechtsbeziehungen das Wirtschaftsleben gestalten und in dieser Form wirtschaftsrechtlichen Charakter haben. Dies wird bereits an der Abgrenzung des Arbeitnehmerbegriffes von anderen rechtlich strukturierten Formen der Erbringung von Arbeitsleistungen deutlich gemacht werden. Den Schuldinhalten des Arbeitsvertragsverhältnisses entsprechend werden Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers dargestellt, die Rechtsprobleme um die Begründung des Arbeitsverhältnisses behandelt, die Folgen des Unterbleibens der Arbeitsleistung auf den Vergütungsanspruch, Fragen der Schlechtleistung im Arbeitsverhältnis und schließlich die gesamte Problematik der Beendigung von Arbeitsverträgen im Zusammenhang mit dem arbeitsrechtlichen Bestandsschutz.</p> <p>Da die JAPrO 2002 den inhaltlichen Schwerpunkt im Fach Arbeitsrecht auf das Individualarbeitsrecht legt, bildet dieses den Schwerpunkt der Vorlesung. Arbeitsrecht ist aber nicht verständlich, ohne seine kollektivrechtlichen Bezüge zu beachten. In diesem Sinne ist es erforderlich, die Einbettung der Rechtsbeziehungen zwischen einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in das komplizierte Geflecht kollektiver Normensetzung zu berücksichtigen. Insbesondere die für das Arbeitsrecht spezifischen Rechtsquellen wie Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung und deren Auswirkungen auf den einzelnen Arbeitsvertrag werden daher dargestellt. Auch die Auswirkungen des Arbeitskampfrechts auf Lohnanspruch, Haftung und Beendigung des Arbeitsvertrages werden behandelt.</p> <p>Arbeitsvertragsrechtliche Probleme stellen sich darüber hinaus im internationalen Wirtschaftsverkehr. Grenzüberschreitende Betriebsübergänge werfen Fragen auch der europarechtlichen Verankerung des Arbeitsrechts auf. In diesem Zusammenhang wird daher – jeweils bei der Behandlung der einzelnen arbeitsrechtlichen Institutionen – besonderes Augenmerk auf die europarechtliche und international-rechtliche Einbettung des Arbeitsrechts gelegt.</p> | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 3 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| | | | | | |
|---|---|---|------------|---|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Koalitions- Tarif- und Arbeitskampfrecht | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | <p>Im ersten Teil dieser Lehrveranstaltung werden die grundgesetzliche Gewährleistung der Koalitionsfreiheit sowie deren individual- und kollektivrechtlichen Aspekte einschließlich der sogenannten negativen und positiven Koalitionsfreiheit und der Zusammenhang mit der Tarifautonomie dargestellt. Darauf bauen die Ausführungen zu den rechtlichen Problemen des Tarifvertrags im zweiten Teil der Vorlesung auf. Es geht zunächst um Fragen der tariflichen Regelungsbefugnis und Tariffähigkeit sowie um die Auswirkungen der Tarifpolitik auf gesamtwirtschaftliche Vorgänge. Die Rechtswirkung des Tarifvertrags, dessen zulässiger Inhalt und das rechtlich geordnete Verhältnis zwischen den Koalitionen bilden einen weiteren Gegenstand der Vorlesung. Im dritten Teil der Vorlesung geht es um das Arbeitskampfrecht. Die Zulässigkeitschranken von Arbeitskämpfen, ihre rechtlichen Folgen sowie der Zusammenhang des Arbeitskampfrechts mit einem liberalen Wirtschaftssystem werden herausgearbeitet. Besonderer Wert wird dabei auf Darstellung und Kritik moderner Arbeitskampfformen gelegt. Einbezogen werden in der gesamten Lehrveranstaltung stets die wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Bezüge des Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrechts.</p> | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Wintersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|--------------|------------|------------------------------------|---------------------------|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Sozialrecht I | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an | abhängig von der Wahl der |

| | | | | | |
|--------------------------------|--|--|--|-----------------------|---|
| | | | | der Gesamtnote | Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | Prüfungsleistung | | | | |
| Moduleinheiten | 1 | | | | |
| Lehrinhalte | In dieser Lehrveranstaltung werden zunächst die Grundlagen des Sozialrechts (Begriff, Rechtsquellen, verfassungsrechtliche Vorgaben) sowie die Einbindung dieses Rechtsgebiets als Teil der Gesamtrechtsordnung (insbesondere in Bezug auf das Öffentliche Recht, Arbeitsrecht und Haftungs- sowie Familienrecht) dargestellt. Hiervon ausgehend werden dann die Grundzüge der verschiedenen Sozialrechtsbereiche, und zwar des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Sozialhilferechts und des Rechts der sozialen Förderung behandelt. | | | | |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 2 SWS | | | | |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | | |
| Sprache | Deutsch | | | | |
| Häufigkeit des Angebots | Wintersemester | | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht | | | | |

| | | | | | |
|---|--|--------------|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit | | | | Modultitel | |
| Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Sozialrecht II | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | Prüfungsleistung | | | | |
| Moduleinheiten | 1 | | | | |
| Lehrinhalte | Gegenstand der Vorlesung sind zentrale Fragen der verschiedenen Sozialversicherungszweige. Bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) werden wesentlich die Rentenleistungen, die Grundlagen der Leistungsberechnung sowie die Finanzierung behandelt. In den Zweigen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) stehen die jeweiligen Versicherungsfälle mit den daran anknüpfenden Leistungen, die Grundzüge des Leistungserbringungsrechts sowie die Ausgestaltung der Finanzierung im Vordergrund. Bei der Arbeitslosenversicherung (SGB III) wird besonders auf deren Einbettung in das Recht der Arbeitsförderung sowie die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld eingegangen. Abgrenzend werden die systematischen, inhaltlichen und organisatorischen Unterschiede der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II behandelt. Schließlich stehen bezogen auf den Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) deren Besonderheiten im Vergleich zu den anderen Sozialversicherungszweigen sowie die Versicherungsfälle Arbeitsunfall und Berufskrankheit im Mittelpunkt. | | | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 2 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

Aufbaubereich Wirtschaftsrecht

| | | | | | |
|---|---|---|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Kartellrecht | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | <p>Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird im Wesentlichen gekennzeichnet durch die Wettbewerbsordnung, verstanden als sich spontan und polyzentrisch koordinierende Ordnung des wirtschaftlichen Lebens. Weitergehend als durch das Grundgesetz wird die Wirtschaftsordnung durch Art. 4 des EG-Vertrags auf eine „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ festgelegt. Damit der Wettbewerb seine Funktionen erfüllen kann, bedarf er des Schutzes. Ihn bezweckt das Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne, bestehend aus dem Kartellrecht einerseits und dem Lauterkeitsrecht andererseits.</p> <p>Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf den klassischen Kartelltatbeständen (horizontale und vertikale wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung). Daneben wird die Fusionskontrolle dargestellt.</p> | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Wintersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Gesellschaftsrecht | |
| Credits | 8 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | <p>Gegenstand des Gesellschaftsrechts ist das Recht der privaten Zweckverbände. Aufgabe der Vorlesung ist es, die rechtlichen Strukturen der verschiedenen Grundtypen von Personenvereinigungen auf der Grundlage des Vereins (§§ 21 ff. BGB) und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) darzustellen. Es</p> | | | |

| | |
|--------------------------------|---|
| | werden insbesondere behandelt: die Personenhandelsgesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft (OHG, §§ 105 ff. HGB) und die Kommanditgesellschaft (KG, §§ 161 ff. HGB) sowie die Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaften (AG, AktG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, GmbHG). Einzubeziehen ist die rechtspolitische Entwicklung des Gesellschaftsrechts zu einem Unternehmensrecht, das sich typenübergreifend auf das Unternehmen als einer privatrechtlich organisierten Wirtschaftseinheit bezieht. Rechtsformübergreifende Regelungsprobleme wie Einmangengesellschaft, Publikumsgesellschaft, Vorgesellschaft, fehlerhafte Gesellschaft, Minderheitenschutz oder Kapitalanlegerschutz sind schwerpunktmäßig zu behandeln. |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 4 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| Studienprogramm / Verwendbarkeit | | | | Modultitel | |
|---|---|--------------|------------|--|---|
| Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Handelsrecht | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | Prüfungsleistung | | | | |
| Moduleinheiten | 1 | | | | |
| Lehrinhalte | Gegenstand des Handelsrechts sind die Vorschriften über den Handelsstand (Erstes Buch des Handelsgesetzbuches §§ 1 bis 104 HGB) und über die Handelsgeschäfte (Viertes Buch des Handelsgesetzbuches §§ 343 bis 457 HGB). Zum einen werden behandelt: das Recht des Kaufmanns und seines Unternehmens sowie das Recht der kaufmännischen Hilfspersonen. Dazu rechnen insbesondere der Kaufmannsbegriff, das Recht der Handelsfirma, die Publizität des Handelsregisters sowie die unselbständigen und selbständigen Hilfspersonen des Kaufmanns. Zum anderen werden die allgemeinen Vorschriften über die Handelsgeschäfte sowie die einzelnen Handelsgeschäfte im Überblick dargestellt. Einzubeziehen ist die rechtspolitische Entwicklung des Handelsrechts zu einem allgemeinen Teil eines Unternehmensrechts als eines Rechts der organisierten Wirtschaftseinheiten. | | | | |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 2 SWS | | | | |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | | |
| Sprache | Deutsch | | | | |
| Häufigkeit des | Wintersemester | | | | |

| | |
|------------------------------|-------------|
| Angebots | |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit | | | | Modultitel | |
| Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | <p>Die dem Grundlagenmodul zuzurechnende Veranstaltung verfolgt einen doppelten Zweck: Zum einen soll sie für diejenigen Studierenden, die sich für eine Vertiefung im Bereich „Unternehmen und Finanzen“ oder „Internationale Personen- und Wirtschaftsbeziehungen“ entscheiden, eine Einführung in das Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht verschaffen. Eine Vermittlung der Grundbegriffe jener Veranstaltungen macht etwa die Hälfte der Gesamtveranstaltung aus. Zum anderen sollen alle Studierenden – auch und gerade diejenigen, welche das „Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht“ vertiefen wollen – die verbindenden Elemente innerhalb der disparaten Materie des privaten Wirtschaftsrechts kennenlernen. Diese sind im Kern auf die Verbindung klassisch privatrechtlicher Regelungsstrukturen mit der an sich nach überkommener Auffassung im öffentlichen Recht verwurzelten Aufgabe, Allgemeininteressen angemessen Rechnung zu tragen, zurückzuführen. Die prominente Bedeutung, die insoweit dem Wettbewerbsschutz zukommt, macht eine Befassung mit dessen ökonomischen Grundlagen erforderlich. Daneben sind verschiedene methodische Besonderheiten (Einsatz von Generalklauseln; Prognoseentscheidungen und wirtschaftspolitische Gestaltungsfreiräume; funktionale Auslegung) auf das Ziel des Wettbewerbsschutzes zurückzuführen. Ein weiterer Gesichtspunkt, der eine gemeinsame Darstellung der verschiedenen Gebiete des Wirtschaftsprivatrechts trägt, ist in der Fortsetzung der Schutzzweckproblematik auf der Sanktionenebene zu erkennen.</p> | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Sommersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

Aufbaubereich Europa- und Völkerrecht

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Europarecht I | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Ziel der Pflichtvorlesung „Europarecht“ ist die Vermittlung der Grundlagen der europäischen Rechtsordnung mit Blick auf deren vielfache Einwirkung auf das nationale Recht. Hiernach stehen im Vordergrund die Supranationalität der Rechtsordnung, die Handlungsformen des Unionsrechts (insb. Richtlinien), der indirekte Vollzug durch die Mitgliedstaaten sowie der richterliche Dialog zwischen nationalen Gerichten und EuGH. Die Unionsbürgerschaft, der Binnenmarkt, der Grundrechtsschutz und die Stellung Europas in der Welt werden in der Vorlesung Europarecht II behandelt. Die Veranstaltung richtet sich an alle Jurastudenten unter Einschluss von Erasmus- und Nebenfachstudierenden. Detailfragen des Europarechts werden erst im Rahmen der verschiedenen Schwerpunktbereiche behandelt. Die Vorlesung „Europarecht“ behandelt den Pflichtfachstoff. | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Wintersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Europarecht II | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Gegenstand der Pflichtvorlesung „Europarecht II“ ist das materielle EU-Recht. Es geht um die Vermittlung von Grundkenntnissen zur Unionsbürgerschaft, der Charta der Grundrechte, den Grundfreiheiten sowie der Stellung Europas in der Welt. Speziell die europäischen Grundrechte erlangen aufgrund der Grundrechtecharta eine neue | | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| | Schlagkraft. Hinzu tritt die traditionelle Gewährleistung der wirtschaftlichen Grundfreiheiten im Binnenmarkt, die das Handeln der Mitgliedstaaten auch in denjenigen Rechtsgebiete einschränken, in denen die EU über keine Gesetzgebungskompetenz verfügt. Zudem wirken zahlreiche Bestimmungen des Völkerrechts innerstaatlich als EU-Recht; aus diesem Grund richtet sich der Blick abschließend auf das auswärtige Handeln. Die Veranstaltung richtet sich an alle Jurastudenten unter Einschluss von Erasmus- und Nebenfachstudierenden. |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 2 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| | | | | | |
|---|---|---|------------|---|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Völkerrecht (Grundlagen und Grundbegriffe) | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Der im Deutschen übliche Begriff „Völkerrecht“ ist insofern unpräzise, als dieses Rechtsgebiet die Beziehungen nicht zwischen den „Völkern“, sondern zwischen den Staaten als den sog. geborenen Völkerrechtssubjekten regelt, die heute um weitere Rechtssubjekte ergänzt werden. In vielerlei Hinsicht unterscheidet sich hierbei die Völkerrechtsordnung vom innerstaatlichen Recht. So gibt es keinen einheitlichen „Weltgesetzgeber“ und auch nicht für alle Streitigkeiten eine gerichtliche Zuständigkeit. Diese anders gearbete Struktur des Völkerrechts vermittelt diese Grundlagenvorlesung zum Völkerrecht. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende. | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Wintersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|------------|---|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Völkerrecht (Internationale Organisationen und Menschenrechtsschutz) | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | <p>Hervorstechendes Merkmal der Völkerrechtsordnung seit dem Zweiten Weltkrieg ist das Aufkommen neuer, sog. gekorener Völkerrechtssubjekte. Dabei handelt es sich zum einen um die Internationalen Organisationen, die heute die internationalen Beziehungen maßgeblich prägen (allen voran die Vereinten Nationen sowie die Welthandelsorganisation als die beiden wichtigsten internationalen Organisationen der Gegenwart). Zum anderen hat der internationale Menschenrechtsschutz (EMRK, UN-Menschenrechtspakte) heutzutage ein Ausmaß erreicht, das in früheren Zeiten undenkbar gewesen wäre. Eine Auseinandersetzung mit diesen Besonderheiten des Völkerrechts stützt die Kenntnis des Völkerrechts auf eine breitere Grundlage. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende mit Grundkenntnissen zum deutschen, europäischen und internationalen Recht.</p> | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Sommersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

Aufbaubereich Staatliche Planung und Daseinsvorsorge

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Kommunalrecht | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Diese Lehrveranstaltung betrifft das Recht der Gemeinden, der Landkreise und der kommunalen Zusammenschlüsse (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände usw.). Im ersten Teil wird das Gemeinderecht behandelt. Dabei geht es vor allem um die Einordnung der Gemeinden in den Gesamtaufbau der staatlichen Verwaltung, die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, die Organisation und die Aufgaben der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister), die Mitwirkungsrechte der Bürger, die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, das Haushalts- und Finanzwesen der Gemeinden sowie schließlich die staatliche Aufsicht über die Gemeinden. Im zweiten Teil werden sodann die Landkreise und die kommunalen Zusammenschlüsse behandelt, wobei weitgehend auf das Gemeinderecht zurückgegriffen werden kann. | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Sommersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Umweltrecht | |
| Credits | 6 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Gegenstand der Vorlesung Umweltrecht sind das Allgemeine und das Besondere Umweltrecht: - Beim allgemeinen Umweltrecht arbeitet sie dessen systembildende Grundgedanken heraus, befasst sich mit seinen europa- und verfassungsrechtlichen Grundlagen und | | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| | <p>geht auf die übergreifenden Grundprinzipien (so etwa Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip; Gebot der Nachhaltigkeit) sowie zentrale Regelwerke zu deren Verwirklichung (Umweltverträglichkeitsprüfung, Öko-Audit, Umweltinformation, Integrierter Umweltschutz) ein. Gegenstand sind ferner die verschiedenen formellen und informalen, insbesondere auch abgabenrechtlichen Instrumente zur unmittelbaren oder mittelbaren Steuerung umweltrelevanten Verhaltens einschließlich des privaten Umweltrechts (Nachbarrecht, Haftungsrecht).</p> <p>- Das Besondere Umweltrecht wird exemplarisch anhand zentraler Rechtsgebiete behandelt. Beim Immissionsschutzrecht geht es vornehmlich um den Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm bei genehmigungsbedürftigen und sonstigen Anlagen, insbesondere auch Verkehrswegen. Im Vordergrund des Wasserrechts stehen die normativen Vorkehrungen zum Gewässerschutz und die Ausgestaltung der wasserrechtlichen Nutzungsordnung. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht wird von der Problematik des Abfallbegriffs im Spannungsfeld zwischen Vermeidung, Verwertung und Beseitigung bestimmt. Umweltrechtlichen Querschnittscharakter hat die Materie des Bodenschutzrechts, das der Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen dient und hierbei enge Berührungsflächen vor allem mit dem Wasserrecht (Gewässerverunreinigungen), Abfallrecht (Altlasten) und Naturschutzrecht (Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Bodennutzung) aufweist. Zu den Kernmaterien des Naturschutzrechts schließlich gehören Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, Landschaftsplanung, Artenschutz sowie die Organisation. Daneben ist die Einbeziehung weiterer Bereiche, etwa des Atomrechts oder des Gentechnikrechts, denkbar. Den Querverbindungen zum Planungsrecht wird Rechnung getragen.</p> |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 3 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Wintersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit | | | | Modultitel | |
| Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Öffentliches Wirtschaftsrecht | |
| Credits | 6 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | In der Vorlesung Öffentliches Wirtschaftsrecht werden zunächst die verfassungs-, europa- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts gelehrt. Aus dem Wirtschaftsverfassungsrecht zählen zu diesen Grundlagen u.a. die Berufs- und die Eigentumsfreiheit des Grundgesetzes. Im Europarecht baut die | | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| | <p>Vorlesung auf den Kenntnissen aus den Vorlesungen Europarecht I + II auf und vertieft diese. Sie wird durch die Vorlesung Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im EG-Binnenmarkt ergänzt. Aus dem Verwaltungsrecht gehören zu den Grundlagen vornehmlich die Aufgaben der nationalen und europäischen Wirtschaftsverwaltung (z.B. Gefahrenabwehr, Wirtschaftsförderung, Kartellaufsicht, Wirtschaftslenkung), ihre Organisation (Europäische Behörden, staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung), die Handlungsinstrumente (Ge- und Verbote, Steuern und Subventionen, kooperatives Verwaltungshandeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, wirtschaftliche Betätigung des Staates, insbesondere der Gemeinden) und die Rechtsfragen der Privatisierung und Regulierung, jeweils einschließlich des Rechtsschutzes.</p> <p>Auf dieser Grundlage werden ausgewählte Bereiche des Besonderen Wirtschaftsrechts erarbeitet. Hierzu zählen das allgemeine und besondere Gewerberecht (z.B. Handwerks- und Gaststätten-recht) sowie das Recht infrastrukturgebundener Leistungserbringung und ihrer Regulierung (Telekommunikation, Verkehr, Versorgung). Bezüge zum Umwelt- und Planungsrecht (Immissionsschutzrecht, Infrastrukturplanung) werden skizziert.</p> |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 3 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Wintersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| | | | | | |
|---|--|--------------|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Planungsrecht | |
| Credits | 6 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | Prüfungsleistung | | | | |
| Moduleinheiten | 1 | | | | |
| Lehrinhalte | <p>Die Vorlesung Planungsrecht lehrt das Recht der räumlichen Gesamtplanung sowie das Fachplanungsrecht. Vorgestellt werden die örtliche und die überörtliche Gesamtplanung und das Zusammenwirken dieser raumwirksamen Planungen, ihre allgemeinen Strukturen und ihre Planungsinstrumente. Dazu werden die in der Pflichtfachvorlesung Öffentliches Baurecht erworbenen Kenntnisse über die Bebauungsplanung und über die Flächennutzungsplanung der Gemeinden sowie über den Rechtsschutz auf diesen Gebieten wiederholt und vertieft. Dann wird das überörtliche Raumplanungsrecht, also das Recht der Regionalplanung, der Landesplanung, der Bundesraum-ordnung und der Raumordnung in der EU einschließlich der jeweils einschlägigen Rechtsschutz-fragen vorgestellt.</p> <p>Das Fachplanungsrecht wird anhand ausgewählter, raumbeanspruchender</p> | | | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| | Fachplanungen dargestellt, insbesondere anhand der Straßenplanung, der Abfallwirtschaftsplanung und der luftverkehrsrechtlichen Planung (Flughafen- und Flugroutenplanung). Im Überblick angesprochen werden weitere Fachplanungen wie z.B. die Eisenbahnplanung, die Wasserstraßenplanung, die personenbeförderungsrechtliche Planung, die Abwasserbeseitigungs- und die Bewirtschaftungsplanung nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Auch insofern werden die allgemeinen Strukturen, die Planungsinstrumente (u. a. die Planfeststellung) und der Rechtsschutz aufgezeigt sowie das Zusammenwirken der Fachplanungen mit der räumlichen Gesamtplanung. |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 3 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

Aufbaubereich Strafrecht und Soziale Kontrolle

| | | | | | |
|---|---|--|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Kriminologie | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Der Kurs soll in die Grundlagen, Methoden und Hauptprobleme der Kriminologie einführen. Unter empirischem Blickwinkel werden Funktion, Aufgabe und Bedeutung des Strafrechts und der Strafrechtspflege betrachtet. Dementsprechend wird ein Überblick über die Entwicklung, das Selbstverständnis, die Aufgaben und die Methoden der Kriminologie gegeben. Schwerpunktmäßig behandelt werden kriminologische Theorien, Stand und Entwicklung von Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld, Theorie und Praxis der Verbrechenskontrolle, Prognose-, Sanktions- und Wirkungsforschung sowie Viktimologie. An ausgewählten Beispielen, wie z.B. Jugendkriminalität, Wirtschaftskriminalität, soll der Beitrag der kriminologischen Forschung zu einer rationalen Rechtspolitik verdeutlicht werden. | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Wintersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|------------|--|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Europäisches / Internationales Strafrecht | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Der Kurs gibt zunächst einen Überblick über das sog. Internationale Strafrecht (Strafanwendungsrecht), d.h. den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB). Ziel des Kurses ist es ferner, diejenigen Bereiche aufzuzeigen, in denen ein eigenständiges Europäisches Straf- und Strafprozessrecht bereits existiert bzw. europäisches Recht das nationale Straf- und Strafprozessrecht zumindest | | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| | beeinflusst. Behandelt werden insoweit das EU-Strafrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention. |
| Lehrform / SWS | Vorlesung / 2 SWS |
| Prüfungsleistung | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Sommersemester |
| Pflicht / Wahlpflicht | Wahlpflicht |

| | | | | | |
|---|---|--|------------|---|---|
| Studienprogramm / Verwendbarkeit Nebenfach Rechtswissenschaft | | | | Modultitel Wirtschaftsstrafrecht AT | |
| Credits | 4 | Dauer | 1 Semester | Anteil des Moduls an der Gesamtnote | abhängig von der Wahl der Module, vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung |
| Modulnote | | Prüfungsleistung | | | |
| Moduleinheiten | | 1 | | | |
| Lehrinhalte | | Diese Vorlesung befasst sich mit dogmatischen Grundfragen etwa zur Tatbestandsbildung, -auslegung und -bestimmtheit. Ferner spielen hier die Zurechnungsprobleme eine zentrale Rolle, die sich im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten in der arbeitsteiligen Wirtschaft ergeben, insbesondere die Garantenstellung von Betriebsinhabern, Kausalitätsfragen, die strafrechtliche Vertreterhaftung nach § 14 StGB, der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Unternehmen (§ 130 OWiG) und die Problematik von strafrechtlichen Sanktionen gegen das Unternehmen selbst (§ 30 OWiG). Schließlich gehören auch die wirtschaftsstrafrechtlich relevanten Sanktionen in ihren Grundzügen zum Inhalt der Vorlesung. | | | |
| Lehrform / SWS | | Vorlesung / 2 SWS | | | |
| Prüfungsleistung | | Nach Festlegung durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung i.V. mit Anlage C | | | |
| Sprache | | Deutsch | | | |
| Häufigkeit des Angebots | | Sommersemester | | | |
| Pflicht / Wahlpflicht | | Wahlpflicht | | | |